

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DIE PARKGEBÜHREN IN DER STADT KAUFBEUREN

(Parkgebührenordnung)

Vom 03.04.2003

Bekanntgemacht: 17. April 2003 (ABl. Nr. 7/2003)

Geändert durch Verordnung vom 21.07.2004 (ABl. Nr. 18/2004)

Geändert durch Verordnung vom 26.10.2005 (ABl. Nr. 23/2005)

Geändert durch Verordnung vom 26.07.2006 (ABl. Nr. 15/2006)

Geändert durch Verordnung vom 28.09.2016 (ABl. Nr. 15/2016)

Geändert durch Verordnung vom 22.03.2017 (ABl. Nr. 6/2017)

Geändert durch Verordnung vom 21.03.2018 (ABl. Nr. 7/2018)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von § 21 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2002 (GVBl. S. 412), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3547), folgende vom Stadtrat am 02.04.2003 beschlossene Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

(1) Soweit das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder an Parkscheinautomaten mit einem gültigen Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss (§ 13 Abs. 1 StVO), für die Dauer der zulässigen Parkzeit gestattet ist, werden die Parkgebühren wie folgt festgesetzt:

a) im Altstadtbereich:

- montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr bis zu 15 Minuten gebührenfrei,
sowie samstags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr danach 0,50 Euro je angefangene
¼ Stunde;
- montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 7.30 Uhr 1,00 Euro;

- samstags von 13.00 Uhr bis sonntags 7.30 Uhr 1,00 Euro;
- an Sonn- und Feiertagen von 07.30 Uhr bis
7.30 Uhr des nächsten Werktags 1,00 Euro;
- b) am Alten Friedhof die erste ½ Stunde frei, danach
(Friedhof an der Ganghoferstraße) 0,25 Euro je angefangene ½ Stunde.
für die Parkplätze Heinzelmannstraße
- c) im übrigen Stadtgebiet 0,25 Euro je angefangene ½ Stunde;
- d) auf Parkflächen, auf denen nur das 1,00 Euro je angefangene 6 Stunden.
Parken von Wohnmobilen gestattet ist

(2) Die Grenze um den Altstadtbereich verläuft wie folgt: Von der Einmündung des Schießstattweges in die Straße Kemptener Tor entlang der Südgrenzen der Straßen Kemptener Tor und Josef-Landes-Straße bis zur Spittelmühlkreuzung, von dort entlang der Westgrenze der Straße Am Graben bis zur Einmündung des Ringweges. Sie folgt von dort der Nordgrenze der Schraderstraße bis zur Kreuzung mit der Inneren Buchleuthenstraße, quert diese zum gemeinsamen östlichen Grenzpunkt der Flurstücke 761 und 762 und folgt dieser Flurstücksgrenze hangaufwärts bis zum öffentlichen Weg Fl.Nr. 767/8. Von hier führt sie entlang der Ostgrenze des Flurstücks 767/8 und des Schießstattweges bis zur Einmündung in die Straße Kemptener Tor. Die Grenze des beschriebenen Altstadtbereichs ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen; der Altstadtbereich umfasst den innerhalb der eingetragenen Grenzlinie liegenden Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, die mit einem E-Kennzeichen gemäß § 9 a Absätze 2, 4 und 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind, müssen im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer und bei Verwendung einer Parkscheibe auf den in § 1 bezeichneten Parkflächen bis zum 31.12.2026 keine Parkgebühren entrichtet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Kaufbeuren vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 18.10.2001) außer Kraft.